Die Ausübung von Gestaltungsrechten bei Mehrheit von Berechtigten.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gustav Wieczorek,
Referendar in Oppeln.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau 1920.

Druck von Joseph Wolff in Oppeln.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Ausübung von Gestaltungsrechten bei Mehrheit von Berechtigten.

(Auszug).

§ 1. Die Entwickelung des Begriffs der Gestaltungsrechte in der Literatur.

Im gemeinen Recht unterschied man nur Ansprüche und Beherrschungsrechte. Zitelmann entwickelt den Begriff der „Rechte des rechtlichen Könnens", der weiter ausgebaut wird durch Hellwig, Enneccerus und Seckel.

§ 2. Der Begriff der Gestaltungsrechte.

Zitelmann bezeichnet sie als „Rechte des rechtlichen Könnens" und definiert sie als „Macht über eine künftige Rechtswirkung". Diese Definition befriedigt nicht, da sie glauben macht, dass die jedem gegebene Möglichkeit, in das Rechtsleben einzugreifen, ein „Recht des rechtlichen Könnens" sei.

Enneccerus stellt diese Rechte den Ansprüchen und Beherrschungsrechten als dritte Klasse gegenüber. Er versteht darunter auch solche Rechte, wo die Rechtsänderung ohne unseren Willen eintritt, wie das Fruchtziehungsrecht beim Niessbrauch und entkleidet dadurch diese Rechte ihres Charakters als dingliche Rechte.

Hellwig bezeichnet die Rechte des rechtlichen Könnens als „Rechte auf Rechtsänderung", bezieht aber die exklusiven Okkupationsrechte mit ein. Mit der herrschenden Meinung sind letztere als dingliche oder quasidingliche Rechte anzusehen.

Am schärfsten ist die Definition von Seckel, der den Namen Gestaltungsrechte geprägt hat. Darum ist sie vom Verfasser zu Grunde gelegt.

§ 3. Gestaltungsrechte ausserhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sie finden sich besonders zahlreich im H. G. B. Sie sind hier ebensowenig behandelt, wie die Gestaltungsrechte des öffentlichen Rechts.

§ 4. Die besondere Behandlung der Gestaltungsrechte.

Für die Gestaltungsrechte finden, da sie keine Ansprüche sind, die Vorschriften über Verjährung keine Anwendung.

§ 5. Analoge Anwendung der für eine Mehrheit von Gläubigern geltenden Vorschriften.

Die Bestimmungen, die für eine Gläubigermehrheit gelten, sind analog anwendbar auf die Gestaltungsrechte mit der Einschränkung, dass eine „schlichte“ Mitberechtigung nur bei den rechtsbegründenden Gestaltungsrechten nötig ist. Für die praktisch häufigsten, nämlich die rechtsvernichtenden Gestaltungsrechte ist § 432 nicht anwendbar.

A. Die selbständigen Gestaltungsrechte.

§ 6. Die erste Gruppe der Gestaltungsrechte.

Bei diesen ist jeder einzelne berechtigt, das Recht unabhängig von den andern auszuüben. Es sind besonders erwähnt §§ 2341, 1380, 387.

B. Die unselbständigen Gestaltungsrechte.

§ 7. I. Die im Gesetz geregelten Fälle.

Das Gesetz bestimmt gemeinsame Ausübung der Gestaltungsrechte für den Rücktritt (Wandlung) in § 356 (467) für das Wiederkaufsrecht in § 502 für das Vorkaufsrecht in § 513.

II. Die im Gesetz nicht normierten Fälle.

§ 8. Die Kündigung.

Bei der Kündigung ist zu unterscheiden zwischen dem allgemeinen und ausserordentlichen Kündigungsrecht. Ersteres kann in dem praktisch häufigsten Falle, bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand nur von allen gemeinschaftlich ausgeübt werden. Beim ausserordentlichen Kündigungsrecht ist Ausübung des Kündigungsrechts durch den Einzelnen mit Wirkung für alle möglich. Eine allgemeine Regel, ob sie im einzelnen Falle zulässig ist, lässt sich nicht aufstellen.

§ 9. Die Anfechtung.

Sie ist ein höchst persönliches Recht, das in der Person des Gemeinschafters entsteht, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Sie kann darum von jedem geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für den Widerruf einer Schenkung.

§ 10. Schlussbetrachtung.

Die §§ 356, 467, 502, 513 sind nicht Ausfluss eines zu verallgemeinernden Prinzips. Für die andern Fälle ist die Entscheidung nach Lage der Sache zu treffen.